

den Kardinal, dafür einiges über das Leben in jenen (rechtsrheinischen) Teilen seiner Diözese und des Hochstifts, die ihm auch nach der Revolution geblieben waren, nämlich die Landkapitel Lahr, Offenburg und Ottersweier und die beiden »Herrschaften« um Oberkirch und Ettenheim.

Am 13. Juli 1790 überquerte der Kardinal den Rhein, um (endgültig) im Schloß von Ettenheim seine Residenz aufzuschlagen. Abgesehen von einer Flucht nach Baden in der Schweiz, Regensburg und St. Pölten, blieb er dort bis zu seinem Tod am 16. Februar 1803. Der Kardinal wurde dann in der Pfarrkirche von Ettenheim beigesetzt. Nach der Eröffnung des Testaments zeigte sich, daß die Schulden so hoch waren, daß über den Nachlaß der Bankrott erklärt werden mußte. Dies wiederum führte zu einer Lawine von Prozessen, welche noch viele Jahrzehnte die Gerichte beschäftigten.

Aus der Korrespondenz und den Akten der Zeit läßt sich erheben, was den Kardinal und seine Untertanen damals bewegt hat. Politisch war es vor allem der Versuch, die Heimat vom Joch der Revolution zu befreien. Deshalb unterstützte Rohan mit Nachdruck alle Bemühungen der Emigranten, militärische Verbände aufzustellen, die in Frankreich einmarschieren sollten. Dies führte zu vielen Reibereien mit der Bevölkerung. Darüber und über anderes (Ausrüstung der Soldaten, Querelen um die Quartiere, Anwerbung und Desertion usw.) erfährt man recht viel. Als Oberhirten belastete Rohan vor allem die Sorge um die emigrierten Priester; auch mußte das ebenfalls geflüchtete Priesterseminar weitergeführt werden. Hierzu wurden vor allem die Klöster der Gegend (Ettenheimmünster, Schwarzach, Gengenbach, Allerheiligen) herangezogen.

Daneben bleibt das Bild, das von der Persönlichkeit des Kardinals gezeichnet wird, blaß und farblos. Man erfährt zwar einige Fakten aus der Frömmigkeit des hohen Herrn. Für eine Analyse »Rohan und die Theologie« genügte dem Autor jedoch knapp anderthalb Druckseiten. Die Ausführungen beruhen ohnehin auf einer einzigen Äußerung des Kardinals, die zudem nur als Zitat eines Dritten, eines protestantischen Theologen, bekannt wurde! Daß in dieser Hinsicht wenig zu erwarten ist, zeigt schon das Verzeichnis der ungedruckten Quellen (S. 371–376). Neben den Urkunden und Akten aus verschiedenen Pfarr- und Stadtarchiven wurden vor allem die Badischen Polizeiakten (heute im Generallandesarchiv Karlsruhe) und das Material aus dem ehemaligen Dekanatsarchiv Lahr (heute im Erzbischöflichen Archiv Freiburg) herangezogen – für eine Biographie mit einem so hohen Anspruch doch recht dürftig. So erfährt der Leser auch nicht, ob der Kardinal 1799 nach Venedig ins Konklave gereist ist. Solche Informationen hätten dazu beitragen können, das Bild des Kirchenfürsten deutlicher zu zeichnen.

Wer sich also nicht durch den Titel des Buches und den gutaufgemachten Umschlag blenden läßt, erhält zuverlässige Informationen über das Leben im rechtsrheinischen Hochstift Straßburg und über die kirchliche Organisation in jenen Teilen der Diözese, die dem Fürstbischof nach seiner Flucht 1790 geblieben waren.

*Rudolf Reinhardt*

FELIX BERNARD: Der Bonner Rechtsgelehrte Ferdinand Walter (1794–1879) als Kanonist. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 1). Würzburg: Echter 1986. 448 S. Brosch. DM 56,-.

Der Bonner Jurist und Kanonist Ferdinand Walter zählt zu den »namhaften« Kirchenrechtslehrern des 19. Jahrhunderts (Ulrich Stutz). Ihm hat Felix Bernard eine Studie gewidmet. Neben Biographischem bietet er eine sorgfältige Darstellung seines Kirchenrechts. Wesentliche Grundlage dazu ist das in 14 Auflagen und in mehreren Sprachen erschienene »Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen« (Bonn 1829–1871).

Walter – seit 1819 nach glänzender Promotion und Habilitation Professor für Kirchenrecht an der Bonner juristischen Fakultät – unterhielt enge Kontakte zu den Kölner Erzbischöfen und galt als »kirchlich gesinnt«. In den Kölner Wirren setzte er sich nach längerem Zögern beim preußischen König für die Restitution des Kölner Erzbischofs ein (1840). Als Mitglied der Nationalversammlung (1848) und der ersten Kammer des preußischen Landtags (1849–1850) war er einer der Repräsentanten des politischen Katholizismus und bildete eine katholische Fraktion aus Abgeordneten des Rheinlands und Westfalens. Nach eigener Aussage war sein politisches Wirken dem »großen Gedanken der kirchlichen Freiheit« verpflichtet. Sehr unterschiedlich wird das politische Wirken Walters beurteilt. Kein Geringerer als Ferdinand Schnabel hielt ihn für einen unentschiedenen Mann. Ob er tatsächlich der Taktiker war, als den ihn der Verfasser im Anschluß an andere Zeugnisse sieht, muß offen bleiben, zumal man hier die Benützung weiterer Quellen vermißt, die eine solche Beurteilung rechtfertigen.

Ähnlich zurückhaltend (oder opportunistisch) verhielt sich Walter bei der Ablehnung der Berufung des Tübingers Johann Adam Möhler an die Bonner Katholisch-Theologische Fakultät durch Erzbischof F. A. von Spiegel, indem er dazu keine Stellung nahm. Spiegel dagegen führte Walter als seinen Gewährsmann an.

Im zweiten und dritten Teil (S. 137–393) versucht der Verfasser, die wissenschaftliche Arbeit Walters im Kontext der kirchenrechtlichen Strömungen der Zeit zu würdigen. Hauptquelle dafür ist das oben erwähnte kirchenrechtliche Lehrbuch. Zweifellos galt Walter als ultramontan. Das badische Innenministerium erließ 1823 ein Verbot, daß »ein mit solch veralteten ultramontanischen Grundsätzen [angefülltes Buch] auf deutschen Universitäten zumal auf den badischen nicht als Lehrbuch geduldet werden soll« (S. 212). Dagegen lobte Möhler das Lehrbuch (S. 218). Trotz der staatskirchlichen Kritik wurde das Werk bald zu den klassischen Lehrbüchern gezählt und selbst von Döllinger in München benützt.

Walters Kirchenbegriff verbindet Elemente der Ekklesiologie des ausgehenden 18. Jahrhunderts (z. B. Kirche als Erziehungsinstitut) mit dem Organismusgedanken seiner Zeit. Der Gedanke der organischen Einheit der Kirche bleibt bis zur letzten Auflage das entscheidende Merkmal dieser Ekklesiologie.

Erwähnenswert ist auch die Drei-Gewalten-Lehre, die Walter verfißt. Neben die potestas ordinis und die potestas iurisdictionis tritt eigenständig die potestas magisterii. Walter gelingt es aber im letzten nicht, das Verhältnis von Jurisdiktionsgewalt und Lehrgewalt endgültig zu bestimmen.

Als »Jurist« (und Katholik) reagierte Walter auf die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem I. Vatikanum. Während Walter in den Jahren vor dem Konzil zwar die besondere Verantwortung des Papstes für die Einheit und Reinheit der kirchlichen Lehre herausstellt, bleibt die Doktrin der päpstlichen Unfehlbarkeit eine unentschiedene Frage. Unumstößlich ist der Konsens der Gesamtkirche, soll eine päpstliche Entscheidung dogmatisches Gewicht haben. Nach dem I. Vatikanum zieht sich Walter in seiner Argumentation auf das Faktum der Konzilsentscheidung zurück. Gültiges Recht brauche nicht noch einmal hinterfragt zu werden.

Am Rande sei noch bemerkt, daß Walter ein Befürworter der im 18. Jahrhundert entwickelten societates-perfecta-Lehre war. In der damals geführten Zölibatsdiskussion weicht er nicht vom kirchlichen Standpunkt ab. Im Gegensatz zu Möhler lehnt er die Verwendung der Landessprache in der Liturgie entschieden ab, um den universalen Charakter der Kirche nicht zu gefährden. Als Politiker und Jurist hält Walter auch nichts von einer völligen Trennung von Kirche und Staat; es solle vielmehr zwischen beiden »eine höhere Einheit« bestehen.

Interessantes bietet Walter im Streit um die Disziplin des Kirchenrechts an den Universitäten. Obwohl er 1824 gegen Hermes und den Kölner Erzbischof für dessen Verbleib an der juristischen Fakultät kämpft, ist diese für ihn eine theologische Disziplin. Er entwickelt drei »notae iuris ecclesiae«: Universalität, Einheit und Freiheit. Das Kirchenrecht selbst bilde, wie die Kirche, eine organische Einheit. Deshalb kommt für Walter ein Rückgriff auf das Ideal der Kirche der ersten drei Jahrhunderte nicht in Frage, sondern an Stelle der statischen Sichtweise tritt die organische Entwicklung der Kirche. Daraus ergeben sich fast von selber die Methoden der Kanonistik: die praktische, historische und philosophische.

Der Verfasser hat einen soliden Überblick über die wissenschaftliche Arbeit Walters gegeben und dessen Wirkungsgeschichte wenigstens in Ansätzen berücksichtigt. Ein Namens- und Sachregister erleichtern die Lektüre. Leider gerät die Darstellung der kirchenrechtsgeschichtlichen Zusammenhänge zu kursorisch; dies gilt im besonderen für die Abschnitte zu den kirchenrechtlichen Strömungen des 18. Jahrhunderts (Gallikanismus, Febronianismus, Josephinismus). Dasselbe gilt für die Darstellung des 19. Jahrhunderts. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier »Lehrbuchwissen« angehäuft wurde.

Zum Schluß sei der Hinweis erlaubt: die Herausgeber dieser neuen Reihe sollten sich um eine bessere Qualität des Drucks bemühen.

*Konstantin Maier*

LUDWIG MÖDL: Priesterfortbildung um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Dargestellt am Beispiel der Pastoral Konferenzen von 1854–1866 im Bistum Eichstätt (Eichstätter Studien N.F. 21). Regensburg: Fr. Pustet 1985. 328 S. Kart. DM 64,-.

In Gesellschaft und Kirche kommt der Fortbildung eine wachsende Bedeutung zu. Das Schlagwort vom »lebenslangen Lernen« macht die Runde. Im Jahre 1970 veröffentlichte die Römische Studienkongregation die »Ratio fundamentalis Institutionis Sacerdotalis«. Nach langwierigen und mühsamen Vorbereitungen folgte ihr im Jahre 1978 die von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene »Rahmenordnung für die Priesterbildung« (Druckfehler bei Mödl S. 15: »Priesterausbildung« statt »Priesterbildung«). Im Jahre 1976